

# Stenographisches Protokoll

12. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 17. April 1997

## Tagesordnung

- 1.
2. Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997
3. Ruster Stadtrechtsnovelle 1997
4. Gemeindeordnungsnovelle 1997
5. Gemeindewahlordnungsnovelle 1997 |
- 6.
- 7.
- 8.
  
- 9.

## Verhandlungen

Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 104), mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (**Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 72) (Beilage 118)

Berichterstatter: T h o m a s (S. 628)

Annahme des Landesverfassungsgesetzentwurfes (S. 640)

Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 105), mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (**Ruster Stadtrechtsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 73) (Beilage 119)

Berichterstatter: T h o m a s (S. 629)

Annahme des Landesverfassungsgesetzentwurfes (S. 640)

Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 106), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (**Gemeindeordnungsnovelle 1997**) (Zahl 17 -74) (Beilage 120)

Berichterstatter: T h o m a s (S. 629)

Annahme des Landesverfassungsgesetzentwurfes (S. 640)

Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 107), mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 75) (Beilage 121)

Berichterstatter: T h o m a s (S. 630)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 641)

Gemeinsame Debatte:

Redner: Karassowitsch (S. 630), Glaser (S. 632), Prior (S. 634), Resetar (S. 636), Nießl (S. 637) und Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Je l l a s i t z (S. 639)

## Inhalt

Landtag

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 104), mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (**Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 72) (Beilage 118)

3. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 105), mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (**Ruster Stadtrechtsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 73) (Beilage 119)

4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 106), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (**Gemeindeordnungsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 74) (Beilage 120)

5. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 107), mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindegewahlordnungsnovelle 1997**) (Zahl 17 - 75) (Beilage 121)

Präsident: Da der 2., 3., 4. und 5. Punkt der Tagesordnung in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, schlage ich für diese Verhandlungsgegenstände eine gemeinsame Behandlung vor. Es soll demnach zuerst die getrennte Berichterstattung über den 2., 3., 4. und 5. Punkt der Tagesordnung erfolgen und anschließend eine gemeinsame Debatte vorgenommen werden.

Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Erhebt sich gegen diese Vorgangsweise ein Einwand? - Das ist nicht der Fall, mein Vorschlag ist somit angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 104, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997), Zahl 17 - 72, Beilage 118.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Thomas.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Thomas: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unter Zahl 17 - 72 ist ein Landesver-

Präsident

fassungsgesetzentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird, vorgelegt worden. Der Rechtsausschuß hat diesen Landesverfassungsgesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am Donnerstag, dem 10. April 1997, beraten.

Ich wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Nicka stellte einen Antrag auf Abänderung dieses Entwurfes.

Nach Debattenbeiträgen der Landtagsabgeordneten Dkfm. Helga Braunrath, Glaser, Karassowitsch, Prior, Zechmeister und Sipötz sowie nach erläuternden Bemerkungen von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer zur gegenständlichen Stadtrechtsnovelle, brachte der Vorsitzende die beiden Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Nicka auf Abänderung erhielt nicht die erforderliche Mehrheit.

Mein Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen. Die Annahme erfolgte mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Namens des Rechtsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident:** Ich ersuche nunmehr Herrn Berichterstatter Thomas um seinen Bericht zum 3. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 105, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997), Zahl 17 - 73, Beilage 119.

Bitte Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Thomas:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuß hat den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997), in seiner 6. Sitzung am Donnerstag, dem 10. April 1997, beraten.

Ich wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Nicka stellte in seiner Wortmeldung einen Antrag auf Abänderung des Landesverfassungsgesetzentwurfes.

Nach Debattenbeiträgen der Landtagsabgeordneten Dkfm. Helga Braunrath, Glaser, Karassowitsch, Prior, Zechmeister und Sipötz sowie nach erläuternden Bemerkungen von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer brachte der Vorsitzende die beiden Anträge zur Abstimmung.

Der vom Landtagsabgeordneten Nicka gestellte Antrag auf Abänderung des Landesverfassungsgesetzentwurfes wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mein Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen. Die Annahme erfolgte mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Namens des Rechtsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident:** Berichterstatter zum 4. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 106, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1997), Zahl 17 - 74, Beilage 120, ist ebenfalls Herr Landtagsabgeordneter Thomas.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Thomas:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der 6. Sitzung des Rechtsausschusses am Donnerstag, dem 10. April 1997, wurde auch dieser Landesverfassungsgesetzentwurf beraten.

Ich wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Dkfm. Helga Braunrath, Glaser, Nicka, Karassowitsch, Prior, Zechmeister und Sipötz sowie nach erläuternden Bemerkungen von Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer zur gegenständlichen Gemeindeordnungsnovelle 1997 wurde mein Antrag zur Abstimmung gebracht und mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen. Die Annahme erfolgte mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Namens des Rechtsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1997), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident:** Danke. Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 107, mit dem die Gemeindevahlord-

Karassowitsch

nung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1997), Zahl 17 - 75, Beilage 121.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Landtagsabgeordneter Thomas.

Bitte Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Thomas**: Meine geschätzten Damen und Herren! Herr Präsident! Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1997), in seiner 6. Sitzung am Donnerstag, dem 10. April 1997, beraten.

Ich wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Nicka stelle in seiner Wortmeldung einen Antrag auf Abänderung des Gesetzentwurfes.

Nach Debattenbeiträgen der Landtagsabgeordneten Dkfm. Helga Braunrath, Glaser, Nicka, Karassowitsch, Prior, Dr. Moser, Zechmeister und Sipötz brachte der Vorsitzende die beiden Anträge zur Abstimmung.

Der vom Landtagsabgeordneten Nicka gestellte Abänderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mein Antrag wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Ich stelle daher namens des Rechtsausschusses den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1997), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident**: Danke Herr Abgeordneter. Ich möchte mitteilen, daß sich auch der Abgeordnete Weghofer für die heutige Sitzung entschuldigt hat.

Meine Damen und Herren, wir gehen nun in die gemeinsame Debatte über die vier Tagesordnungspunkte ein, wobei General- und Spezialdebatte unter einem durchgeführt werden.

Als erstem Redner erteile ich Herrn Landtagsabgeordneten Karassowitsch das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Karassowitsch** (FPÖ): Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren! In der Landtagssitzung vom 20. März 1997 zum 1. Tagesordnungspunkt, der Fragestunde, sagte die Frau Landesrätin Christa Prets zum Thema Seespiele Mörbisch - ich zitiere: "Was die Mörbischer Gastronomie anbelangt, Herr Abgeordneter, darf ich Ihnen eines sagen. Wir haben die größten Pro-

bleme im Bereich des Kartenverkaufs, weil viele Gäste kommen möchten und für eine Nacht in Mörbisch bleiben wollen, weil sie in der Nacht nicht mehr zurückfahren können, aber man bekommt in Mörbisch für eine Nacht fast kein Zimmer."

Und das zweite: "Und wenn sie um elf Uhr oder halb zwölf Uhr nach der Vorstellung ein Lokal in Mörbisch suchen, das offen hat, dann werden sie vielleicht zwei finden, wo sie hingehen können, aber mehr nicht. Also das zur Schädigung der Gastronomie in Mörbisch."

Diese Aussage hat mich sehr gewundert, denn die Frau Landesrätin ist sonst immer sehr gut informiert (*Abg. Ing. Wa 9 ne r: Offenbar stimmt das nicht!*) - sie ist momentan nicht hier, es wäre sehr gut, wenn sie hier wäre -, hier fehlen ihr jedoch im Detail die richtigen Informationen. Als Ruster bin ich auch über die Gegebenheiten und Praktiken von Mörbisch gut informiert.

Zu den Zimmernachfragen. (*Abg. Pr i 0 r: Hat das überhaupt etwas mit der Gemeindeordnung zu tun? Ich kenne mich nicht aus! Ist das die Gemeindeordnung oder die Gemeindewahlordnung? Ich kenne mich nicht so genau aus. - Abg. Ing. Wagner: Beruhige Dich! - Abg. Nie ß l: Das Mörbischer Stadtrecht!*) Herr Abgeordneter, Sie müssen noch ein bißchen geduldig sein, denn ich habe noch etwas zu sagen. Herr Abgeordneter, Sie müssen nur aufpassen, dann werden Sie den richtigen Teil nicht versäumen.

Zur Zimmernachfrage möchte ich eines feststellen: Zum Zeitpunkt der Seefestspiele ist bekanntlich Hauptsaison. Daher kommen viele Stammgäste der Festspiele wegen. Ebenso besuchen auch neue Gäste diese Region, Gott sei Dank. Aus diesen genannten Gründen steht nur eine beschränkte Anzahl von freien Betten in Mörbisch zur Verfügung. Andererseits gibt es aber auch im Umkreis von nur 20 Kilometer mit einer Fahrzeit von 15 Minuten jede Menge Betten.

Zweitens, "Keine Möglichkeit zum Essen nach den Spielen". Seit zwei Jahren werden Folder aufgelegt, wo die Lokale verzeichnet sind, wo man nach den Festspielen essen gehen kann. Also wo stellt sich hier die Frage von nicht vorhandenen Lokalen? (*Beifall bei der FPÖ*) Außerdem, geschätzte Damen und Herren, liegt hier das Problem darin, daß fast niemand von den Besuchern nach halb zwölf Uhr essen gehen will, wenn sie noch zwei, drei Stunden für die Heimfahrt benötigen. (*Abg. Pr i 0 r: Reden Sie doch nicht so daher.*)

Nach einer Umfrage in Gastronomiebetrieben in Mörbisch, die ich getätigt habe, wurde mir etwas ganz Spezielles vorgeschlagen, nämlich, daß die Festspiele bereits um 20 Uhr beginnen sollten, damit sie früher enden und der Gast auch die Möglichkeit hat, beizeiten etwas zu konsumieren und nicht erst um Mitternacht. Das muß auch gesagt werden. (*Beifall bei der FPÖ - Abg. Pr i 0 r: Die Gäste werden sich nach den Lokalen richten und nicht umgekehrt.*) Hier, geschätzte Damen und Herren, müßte man einhaken, um dem Gast sowie der Gastronomie entgegenzukommen. Das wäre der richtige Weg und

Karassowitsch

nicht das Polemisieren. (*Beifall bei der FPÖ - Abg. /ng. Wagner: Kollege Karassowitsch, Du hast vorhin gemeint, die wäre nur für die Kultur, aber auf keinen Fall für den Tourismus zuständig. - Abg. Sipötz: Was werden die Freiheitlichen machen... - Zwiegespräche in den Bänken - Abg. /ng. Wagner: Herr Kollege Sipötz, Ihre Einstellung ist die fa/sehe.*) Eindeutig erkennbar.

Geschätzte Damen und Herren! Herr Abgeordneter Prior! (*Abg. Prior: Kommen Sie endlich zum Thema, Herr Kollege, denn wir haben Kinokarten für morgen am Abend. - Heiterkeit - Zwiegespräche in den Bänken*) Zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 möchte ich zusammenfassend nur einige Details ansprechen. In den zu den Gesetzen beigefügten Erläuterungen wird genau auf die neue Gesetzgebung eingegangen. Durch den Beitritt zur EU sind eben Novellierungen notwendig geworden. Es dürfen jetzt auch EU-Bürger zur Gemeinderatswahl gehen und mitbestimmen. Jedoch zum Bürgermeister können nach wie vor nur österreichische Staatsbürger gewählt werden.

Ebenso wurde der Begriff Wohnsitz geregelt, was ich sehr gut finde. Vier Kriterien wurden angeführt: wirtschaftlich, beruflich, familiär und gesellschaftlich. Wenn zwei Begriffe zutreffen, so gilt dieser Wohnsitz als Hauptwohnsitz. Hier fand eine Anpassung statt, um so einem Einspruch des Verfassungsgerichtshofes vorzubeugen.

Es besteht die Möglichkeit, daß in zwei burgenländischen Gemeinden zur Wahl gegangen werden kann. Hier, geschätzte Damen und Herren, muß dem Mißbrauch vorgebeugt werden, denn es besteht die Gefahr, daß ein burgenländischer Bürger in zwei Gemeinden wählen geht, ohne daß die Kriterien erfüllt werden. (*Beifall bei der FPÖ*)

Ebenso, geschätzte Damen und Herren, wurde zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung die Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen durch die Aufsichtsbehörde neu geregelt, was von Vorteil ist und Bürokratie abschafft. Das ist positiv.

Was raschest geregelt werden sollte, sind die Hausordnungen. Diese wurden in den vergangenen Jahren vernachlässigt, denn sie wurden nicht den laufenden Gesetzesnovellierungen angepaßt. Hier besteht Handlungsbedarf und es sollten rasch neue Verordnungen dazu erlassen werden. (*Beifall bei der FPÖ*)

Ein Problem stellt für mich das Vergaberecht dar. Die Praxis zeigt, daß hier sehr variabel gehandelt wird. Es kommt auch vor, daß kurz vor der Gemeinderatssitzung per Fax ein Anbot mit Sonderkonditionen eintrifft, um so Bestbieter zu sein. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und muß abgestellt werden. (*Beifall bei der FPÖ*) Als Beispiel dafür könnte man das Steirische Vergabegesetz heranziehen, wo in einem eigenen Teil auf die Vergabe in den Gemeinden Bezug genommen wird. Daher sollte dieses Vergaberecht raschest modifiziert werden, um Gleichheit herbeizuführen.

Als einen Fehler sehen wir Freiheitliche, daß kein Passus zu finden ist, wo die kleinste Partei den Obmann

des Prüfungsausschusses stellt. Geschätzte Damen und Herren, dieser Passus wird demnächst auch für die ÖVP und SPÖ nach den Gemeinderatswahlen von Bedeutung sein. (*Heiterkeit - Beifall bei der FPÖ*) Geschätzte Damen und Herren, die kleinste Partei wird immer am härtesten kontrollieren.

Nun zu den Anträgen der Freiheitlichen auf Abänderung der vorliegenden Gesetze. Zum ersten, zur Gemeindegewahlordnungsnovelle 1997, ich zitiere hier: "Wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb von drei Monaten vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet." Wir haben in unserem eingebrachten Antrag deshalb die Monate so gewählt, da sich dieser Zeitpunkt so wieso terminmäßig mit dem allgemeinen Wahltermin vereinbaren läßt. Geschätzte Damen und Herren! Im Ausschuß haben sich wenige Abgeordnete wegen des Wortes "Mißbräuchen" in unserem Abänderungsantrag mokiert. Dazu sei angemerkt, daß die Mehrheit der Abgeordneten dazu geschwiegen hat, was man als ehrlich verstanden interpretieren kann. (*Beifall bei der FPÖ*)

Uns geht es, geschätzte Damen und Herren, dabei eben um die mißbräuchliche Praxis des Bürgermeisterwechsels. Die burgenländischen Bürgermeister werden eben direkt gewählt und nicht, wie die Praxis zeigt, einfach politisch gewählt. Gegen diese Vorgangsweise treten wir ein. (*Beifall bei der FPÖ*)

Eine gerechte Anpassung des Ruster und des Eisenstädter Stadtrechtes an die Gemeindeordnung wäre die Einfügung des Punktes "Allfälliges". Jede burgenländische Gemeinde hat auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung als letzten Punkt "Allfälliges". Warum nicht auch in Rust und in Eisenstadt? (*Beifall bei der FPÖ - Abg. Dkfm. He/ga Braunrat h: Weil es Freistädte mit eigenem Statut sind. Nur Gemeinden haben diesen Passus!*) Na und! (*Abg. Dkfm. He/ga Braunrat h: Außerdem kann man zu Beginn der Sitzung Fragen an den Bürgermeister richten.*) Warum verlangen wir diesen Passus? Es ist richtig, daß zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit besteht, Fragen an den Bürgermeister sowie Senat zu stellen. Diese müssen spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden. Dazu gibt es keine Diskussion. Stellt man erneut eine Anfrage, so führt das zu einer weiteren Verzögerung. Sehr oft ergeben sich bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte ganz neue Aspekte, welche man dann eben bei diesem Tagesordnungspunkt nicht behandeln und diskutieren kann.

Ebenso hätte dann auch eine Minderheit - in Zukunft sicherlich auch die ÖVP und SPÖ - die Möglichkeit, weitere anliegende Punkte zu besprechen und zu erfragen. Dieser Punkt wurde nicht beachtet. Auf Grund der Aussage im Ausschuß, man muß zu diesem Punkt die Bürgermeister befragen, stelle ich folgendes fest: Zählen die Bürgermeister einer Stadt so viel mehr? Ich bin sicher, daß noch kein Bürgermeister um Stellungnahme gebeten wurde. (*Abg. Dkfm. He/ga Braunrat: Sind auch Bezirksverwaltungsbehörden für diesen Punkt? Sie kennen das Stadtrecht nicht, sonst würden Sie das nicht behaupten.*) In ganz Burgenland nicht. (*Beifall bei der FPÖ*) Das

Glaser

ist eine faule Ausrede. Man müßte sonst die Rechtslage nach jeder Neuwahl den Wünschen der Bürgermeister entsprechend ändern. Frau Abgeordnete, ich kann nicht nach jeder Neuwahl im Gemeinderat, bei der Bürgermeisterwahl, ein neues Gesetz schaffen, weil der Herr Bürgermeister es anders will. (*Abg. Dkfm. He/ga Braunrat h: Das braucht man auch nicht.*) Das geht nicht. (*Zwischenruf des Abg. Prior*) Ich fordere Sie, geschätzte Damen und Herren, erneut auf, stellen Sie diesen Antrag noch heute, um eine Gleichbehandlung aller burgenländischen Bürger zu erreichen. (*Beifall bei der FPÖ*)

Geschätzte Damen und Herren! Es stellt sich auch die Frage - der Herr Abgeordnete Prior sollte besser aufpassen und nicht so viel schwätzen -, (*Heiterkeit bei der SPÖ - Abg. Bie/er: Der Herr Oberlehrer.*) ob es notwendig ist, in kleinen Gemeinden zwei Vizebürgermeister zu bestellen. Dieses Thema sollte auch einmal besprochen werden. Die Statistik zeigt einige interessante Vorkommnisse auf. Zum Beispiel hat eine kleine Gemeinde mit 871 Wahlberechtigten zwei Vizebürgermeister. Dann stelle ich dagegen eine Gemeinde mit 2.200 Wahlberechtigten, die nur einen Vizebürgermeister hat. Diese Liste könnte man noch weiter fortsetzen.

Ich könnte mir von seiten der Gemeindebehörde vorstellen, daß hier eventuell auch Empfehlungen in diese Richtung vorgegeben werden. (*Abg. Dkfm. He/ga Braunrat h: Das ist Gemeindeautonomie.*) Ich stelle es jedem anheim, aber ich sage, es könnte auch die Gemeindebehörde in dieser Sache tätig werden und Empfehlungen herausgeben, Frau Abgeordnete. (*Beifall bei der FPÖ*)

Abschließend, geschätzte Damen und Herren! Auf Grund der Tatsache, daß es Ihnen nicht um gewollte und gleichstellende Bestimmungen geht, können wir diesen vorliegenden Tagesordnungspunkten nicht unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der FPÖ*)

Zweiter Präsident **Sipötz** (*der den Vorsitz übernommen hat*): Zu Wort gemeldet ist der Abgeordnete Glaser.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Glaser** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Bevor ich zum Thema komme vielleicht zwei kurze Bemerkungen. Zum einen zur Anfragebeantwortung der kurzen mündlichen Anfragen. In der Geschäftsordnung steht wortwörtlich drinnen, daß es sich um kurze mündliche Anfragen handelt. Es steht allerdings nichts davon drinnen, daß diesen kurzen mündlichen Anfragen lange mündliche Antworten folgen müssen. Ich möchte wirklich an die Regierungsmitglieder, die das exzessiv betreiben, appellieren, sich bei ihren Antworten kürzer zu fassen. (*Beifall bei der ÖVP*)

Wenn wir heute sechs von 17 Anfragen, die auflegen, behandeln konnten, dann ist das nicht sehr dienlich, denn es werden viele der Fragen, die gestellt wurden, das nächste oder das übernächste Mal behandelt und dann werden sie sicher nicht mehr sehr aktuell sein.

Eine zweite Anmerkung zu einem Antrag der Freiheitlichen, und zwar was die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung betrifft. Ich habe heute beim Herauffahren gesehen, daß auf der Höhe von Sauerbrunn auf einer Länge von 50 Metern eine Ladung Betonrohre nach einem LKW-Unfall auf der Straße verstreut war. Gestern und vorgestern war diese Straße ebenfalls gesperrt. Heute, gleichfalls beim Herauffahren, bei der Einmündung zur Autobahn, ein Unfall mit drei bis vier betroffenen PKW's. Alles Dinge, die ihren Antrag gerade nicht sehr sinnvoll erscheinen lassen. Ich glaube, gerade diese Vorkommnisse in den letzten Tagen werden es nicht möglich machen, einem derartigen Antrag zuzustimmen. (*Abg. Ing. Wagner: Hast Du nicht festgestellt, daß es geregnet hat? - Zwiegespräche in den Bänken*) Darauf habe ich gewartet. Es war heute trocken, vielleicht stellenweise ein bißchen naß. Das war überhaupt kein Problem auf den Straßen. (*Zwiegespräche in den Bänken*)

Zweiter Präsident **Sipötz**: Es hat jeder die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden. Ich ersuche daher, keine Zwiegespräche zu führen.

Abgeordneter **Glaser** (ÖVP) (*fortsetzend*): Ich möchte zu den Tagesordnungspunkten selbst kommen, wobei ich mich hauptsächlich auf die Gemeindewahlordnung beschränken werde. Wir haben 1992 in diesem Hohen Haus die letzte größere Änderung der Gemeindewahlordnung durchgeführt und haben damals die Direktwahl der Bürgermeister und auch die Vorzugsstimmenregelung bei den Gemeinderäten eingeführt.

Nicht nur die Direktwahl der Bürgermeister, sondern auch die Wahl der Gemeinderäte über Vorzugsstimmen, das können wir heute stolz feststellen, hat sich bestens bewährt. Ich erinnere mich an die Diskussion, wo man gemeint hat: Na ja, wie viele werden davon schon Gebrauch machen? Sehr viele haben davon Gebrauch gemacht; übrigens auch bei der Landtagswahl. Daraus können wir ersehen, daß der Wähler dieses persönlichkeitsbezogene Wahlrecht will und daß er gerade auf Gemeindeebene davon intensiv Gebrauch macht, weil er einfach den Kandidaten persönlich kennt und diesen auch wählen will.

Bei der heutigen Novelle geht es darum, daß wir Erfahrungen, die wir seit der letzten Wahl gemacht haben, in die Gemeindewahlordnung - auch in die Gemeindeordnung - einbringen. Dazu wurden einige Verfahrensregeln geändert.

Wesentlich ist, und darauf hat man besonders geachtet, daß die Funktionsfähigkeit des Gemeinderates, die Arbeitsfähigkeit, gewährleistet bleibt. So wurde es ganz einfach etwas erschwert, die Auflösung des Gemeinderates so mir nichts, dir nichts herbeiführen zu können, indem man als Minderheitsfraktion einfach den Sitzungen fernbleibt. Hier wird es in Zukunft so sein, daß es erst dann zu einer Auflösung des Gemeinderates kommt, wenn zumindest die Hälfte der Mandate nicht mehr besetzt ist und die Hälfte der Gemeinderäte nicht mehr zu den Sitzungen kommt. Erst dann wird die Landesregierung dazu verpflichtet sein, den Gemeinderat aufzulösen.

Glaser

Ich möchte dazu auch feststellen, daß es in keiner Weise wünschenswert ist, daß zum Beispiel ein Gemeinderat nur mehr aus der Hälfte der Gemeinderäte besteht. Es soll aber auch einem vorgebeugt werden, und zwar, daß nämlich der Gemeinderat zu einer politischen Spielwiese degradiert wird.

Eine weitere wesentliche Neuregelung in diesem Zusammenhang ist auch, daß bei der Auflösung des Gemeinderates der Bürgermeister bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters im Amt bleiben kann. Ich glaube, auch das ist eine praktische und sinnvolle Änderung.

Eine weitere wichtige Änderung ist, daß das Wahlrecht für die Wahl des Vizebürgermeisters auch dann auf den gesamten Gemeinderat übergeht, wenn die Fraktion, der dieses Wahlrecht zusteht, davon nicht Gebrauch macht. Bisher war die Regelung so, daß dieses Wahlrecht erst dann auf den Gemeinderat übergeht, wenn die Fraktion zwar anwesend war, aber zweimal hintereinander von ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht hat. Jetzt ist das wesentlich einfacher geregelt, denn egal ob diese Fraktion anwesend ist oder nicht, in jedem Fall kann ein Vizebürgermeister, wenn er von der Fraktion, der er zusteht, nicht gewählt wird, vom gesamten Gemeinderat gewählt werden.

Ich glaube, daß das wichtig und wesentlich ist, denn nichts ist logischer als das, daß ein Bürgermeister ganz einfach einen Stellvertreter braucht. Wie oft ist der Bürgermeister verhindert? Wie oft kann ein Fall eintreten, daß ein Stellvertreter gebraucht wird? Das soll keine politische Spielwiese sein, indem man sagt: Wir brauchen ja gar keinen Vizebürgermeister. Im Gegenteil, wir brauchen ihn und wir wollen ihn auch wählen. Das, glaube ich, ist eine wichtige Änderung. *(Beifall bei der ÖVP)* Das sind Änderungen, die eher in die Richtung gehen, parteipolitisches Taktieren hintanzuhalten.

Wir haben aber auch zwei wesentliche Änderungen in dieser neuen Gemeindewahlordnung, die in eine andere Richtung gehen. Zum einen geht es um die Verkürzung der Zeit zwischen der Wahl und der eventuell notwendigen Stichwahl. Mit dieser Novelle hat man die Voraussetzung dafür geschaffen, daß dieser Zeitraum von drei auf zwei Wochen verkürzt werden kann. Das ist eine, wie ich glaube, sehr sinnvolle Sache, denn es genügen 14 Tage des Wahlwerbens, der Anspannung, es müssen nicht drei Wochen sein.

Zweitens vielleicht noch wesentlicher ist die Klärung der Frage des Wohnsitzes beziehungsweise des Wahlrechtes an einem Zweitwohnsitz. Bis jetzt war es ja so, daß Burgenländer nur an ihrem Hauptwohnsitz wählen durften. Auch wenn sie daneben einen Zweitwohnsitz im Burgenland begründet hatten, konnten sie nicht wählen, sehr wohl aber ein Wiener, ein Steirer, ein Niederösterreicher, der die gleichen Kriterien erfüllt hat. Mit dieser Novelle erfolgt eine Gleichstellung insofern, daß jetzt auch Burgenländer, die einen Hauptwohnsitz und daneben einen Zweitwohnsitz im Burgenland haben, an beiden Orten wählen können.

Ich weiß schon, daß es vielerorts angezweifelt wurde, ob diese Regelung wirklich sinnvoll ist. Ich glaube, daß es nur recht und billig ist, daß man den Burgenländern das gleiche Recht zuerkennt wie den Wienern oder Niederösterreichern. *(Beifall bei der ÖVP)*

Natürlich müssen diese Burgenländer genauso die Kriterien erfüllen wie alle anderen. Ich glaube, daß wir in Zukunft vielleicht etwas besser aufpassen müssen, um Mißbräuche zu verhindern. Ich glaube, daß wir hier zum einen sehr genau beachten müssen, wie wir die Kriterien setzen. Es kann zum Beispiel nicht genügen, daß, wenn man irgendwo ein Grundstück besitzt, das ein wirtschaftliches Kriterium ist und daß, wenn man dann zufällig noch einmal eine gesellschaftliche Veranstaltung besucht, das ein gesellschaftliches Kriterium ist. Allein aufgrund dieser Voraussetzungen sollte kein Wahlrecht in einer Gemeinde begründet werden können. Damit, glaube ich, werten wir das Wahlrecht ab. So kann ein Kriterium nicht interpretiert werden.

Ich glaube, daß hier die Gemeinden und die Bezirkswahlbehörden dazu angehalten und verpflichtet werden müssen, daß sie diese Kriterien auch möglichst einheitlich auslegen. Hier wird es in Zukunft darauf ankommen, wie wir mit dem Wahlrecht gut oder weniger gut umgehen. Es kann nicht so sein, daß ein Wahlrecht beliebig interpretierbar ist. Diesen Eindruck hätte man nach einigen Entscheidungen von einigen Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden in den letzten Jahren fast haben können. *(Abg. Dip./Ing. Ber/akovich: Nicht fast, sondern sicher!)* Ja, fast 100prozentig sicher.

Wobei man, glaube ich, der Bevölkerung eines zugehen muß: Die Bevölkerung selbst, der Wähler selbst hat hier oft ein besseres Gespür als die zuständige Behörde, denn es war bei der letzten Landtagswahl so, daß sehr viele Zweitwohnsitzinhaber, die ein Wahlrecht gehabt hätten, von diesem nicht Gebrauch gemacht haben, weil sie ganz einfach die Notwendigkeit nicht gesehen haben, dort zu wählen, weil sie sich nicht angesprochen fühlten und weil sie auch kein vitales Interesse daran gehabt haben.

Bei der Gemeinderatswahl mag das etwas anderes sein. Gerade deswegen wird es wichtig sein, die Kriterien genau zu definieren und hier eine möglichst einheitliche Vorgangsweise burgenlandweit zu gewährleisten. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ich habe es schon kurz anklingen lassen und ich wiederhole es. Ich glaube, wir müssen vorsichtig sein bei der Interpretation des Wahlrechtes und müssen vorsichtig damit sein, dieses Wahlrecht noch weiter auszuweiten, denn das könnte durchaus auch negative Auswirkungen für die Hauptwohnsitzinhaber in unserem Land haben. Ich glaube, ich gehe nicht fehl in der Annahme, daß die Interessen der Hauptwohnsitzinhaber und der Zweitwohnsitzinhaber sehr oft sehr unterschiedlich sein können und sein werden. Derjenige, der in einer Gemeinde wohnt, will, daß sich hier etwas entwickelt, daß Dynamik vorhanden ist. Derjenige, der einen Zweitwohnsitz hat, will in der Regel wahrscheinlich eher die Ruhe dieses Or-

Glaser

tes genießen. Hier können also Interessenskonflikte entstehen. Hier wird man darauf achten müssen, daß das Wahlrecht richtig angewendet wird.

Wir müssen, glaube ich, zum einen dafür Sorge tragen, daß es nicht beliebig interpretierbar ist. Wir müssen aber natürlich auch die Interessen jener, die wirklich in zwei Gemeinden im Burgenland zu Hause sind - und diese gibt es - wahren. Ich glaube, diese Gratwanderung müßte zu schaffen sein, und das soll unsere Sorge in diesem Zusammenhang sein. *(Beifall bei der ÖVP)*

In Zusammenhang mit dem Wahlrecht gibt es ebenfalls noch eine weitere kleine Änderung, und zwar, daß EU-Bürger nun auch das aktive Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters haben; bis jetzt haben sie es ja nur für den Gemeinderat gehabt. Das passive Wahlrecht haben sie noch nicht. Ich persönlich bin der Meinung, daß man auch darüber reden müßte. Das muß aber sicher Schritt für Schritt erfolgen. Ich glaube, daß es trotzdem ein kleiner Schritt in Richtung mehr Gemeinsamkeiten in unserem europäischen Haus ist.

Werte Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Verabschiedung dieser Novelle regeln wir noch rechtzeitig für die Gemeinderatswahl einige wesentliche Punkte, wobei mir persönlich jetzt schon wirklich recht wäre, wenn der Termin ebenfalls endgültig fixiert wäre. Der Termin könnte schon lange fixiert sein, Herr Kollege Prior, wenn es nicht immer *(Abg. Prior: An mir liegt es nicht!)* wieder Zwischentöne gegeben hätte. Wir hätten vielen Amtmännern und auch den Bürgern schon die Sorge ersparen können, wie wird es im Juli und im August sein, wann ist der Stichtag und zu welchem Zeitpunkt sie ihren Urlaub planen können. Es gibt wichtige Probleme in diesem Zusammenhang. Ich hoffe, daß es jetzt bald zu einer Fixierung dieses Termines kommt. Wir haben ja schon einen provisorischen Wahlkalender vor uns liegen, ich glaube, es wäre sehr vernünftig, wenn dieser bald endgültig wäre, um sich einfach danach richten zu können. *(Beifall bei der ÖVP)*

Es gab für die Novellierung der Gemeindewahlordnung noch eine ganze Reihe von anderen Wünschen. Viele dieser Wünsche - ich sehe hier die freiheitlichen Kollegen an - kamen sehr spät, gerade am Tag der Ausschußsitzung. *(Abg. Karassowitz: Das stimmt nicht!)* Heute verabschieden wir das, was wirklich gut durchdiskutiert und wirklich wohlüberlegt ist. Sie werden von meinem Kollegen Resetar noch hören, daß vieles in diesen Ihren Anträgen nicht ausreichend überlegt war. Ich glaube auch, daß man Änderungen in Wahlordnungen prinzipiell nicht aus der Tagesaktualität her sehen darf, sondern daß man das wirklich langfristig sehen muß.

Wir werden deswegen diese Änderungen, die Sie eingebracht haben, nicht verwerfen, sondern wir werden bei einer anderen Novelle in einigen Jahren versuchen, diese mitzubersichtigen.

Die heutige Änderung der Gemeindewahlordnung, aber auch der Gemeindeordnung, bringt doch sehr viele

notwendige Klarstellungen und Verbesserungen. Sie entsprechen ganz eindeutig der Weiterentwicklung der demokratischen Gemeinschaft auf Gemeindeebene. Sie stellen auch dem zuständigen Referenten Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Gerhard Jellasitz, aber auch dem Leiter der Gemeindeabteilung und den zuständigen Beamten dort, ein exzellentes Zeugnis aus, denn viele dieser Änderungen, die wir heute hier beschließen, sind direkt von ihnen und nicht von der Basis gekommen. Ganz einfach darum, weil sie gesehen haben, daß hier Handlungsbedarf besteht.

Aus diesem Grund werden wir diesen Novellierungen gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zweiter Präsident **Sipötz**: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete **Prior**.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Prior** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die Novelle der Gemeindewahlordnung ist vom Inhalt her vom Kollegen Glaser sehr ausführlich behandelt worden. Ich glaube, daß es notwendig ist, daß wir hier wieder eine Anpassung vornehmen, und zwar jetzt nicht nur, weil wir auf Grund der EU-Richtlinie gezwungen sind, den EU-Bürgern das aktive Wahlrecht sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl des Bürgermeisters einzuräumen, sondern weil es von Zeit zu Zeit bei gewissen Gesetzen notwendig ist, auf die neuen Gegebenheiten zu reagieren und diese auch anzupassen.

Wenn es hier bei beiden Vorrednern auch um die Definition des Wohnsitzes, die Aufnahme von Personen in die Wählerevidenz beziehungsweise in weiterer Folge dann in das Wählerverzeichnis gegangen ist, dann, glaube ich, daß wir hier als Gesetzgeber die Richtlinien eindeutig vorgegeben haben und daß sich die Gemeindewahlbehörden und die Bezirkswahlbehörden danach richten. Mir ist kein Fall bekannt, wo es bei der Erstellung eines Wählerverzeichnisses in irgendeiner Art und Weise tatsächlich zu einem Mißbrauch gekommen wäre.

Herr Kollege Glaser, man muß auch eines sagen. *(Abg. Glaser: Gegen das hat niemand etwas. - Abg. Hofmann: Eine Interpretation.)* Wenn wir diese Möglichkeit eröffnen, daß Bürger des Burgenlandes, die in Wien leben und in ihrem Heimatort Zweitwohnsitzinhaber sind, ihr Wahlrecht in Anspruch nehmen dürfen, dann kann man nachher nicht sagen, daß das undemokratisch ist. Wir haben bei der Landtagswahl ganz bewußt gewollt, daß jene Burgenländer, die während der Arbeitszeit in Wien wohnen und dann von Freitag bis Sonntag das Wochenende im Burgenland verbringen, hier dieses Wahlrecht bekommen. Jetzt kann man nicht kritisieren und sagen: Das darf ja nicht sein, das wollten wir eigentlich gar nicht. *(Abg. Glaser: Dort liegt das Problem.)* Genau das haben wir gewollt, Herr Kollege Glaser, daher *(Abg. Glaser: Aber etwas anderes gemacht.)* kann man das jetzt nicht als undemokratisch hinstellen. Das kann es ja bitteschön auch nicht sein. Die Richtlinien sind eindeutig. Wie die Richtlinien angewandt werden, und ob je-



Prior

mand im Wählerverzeichnis drinnen ist oder nicht, das muß man schon der autonomen Gemeindewahlbehörde überlassen.

Wir als Abgeordnete des Landtages werden nicht bestimmen können, (*Abg. Mag. Gradwohl: Das ist das Problem.*) wer aufgenommen wird und wer nicht, das kann sicher nicht sein.

Ich glaube, daß die Definition hier klar gegeben ist. Immerhin gibt es ja auch gegen eine Entscheidung der Gemeindewahlbehörde einen Instanzenweg. Daher, glaube ich, kann man nicht davon reden, daß hier jemand etwas in Anspruch nimmt, was ihm nicht zustehen würde. Wie gesagt, der Herr Kollege Glaser hat das wirklich sehr ausführlich dargelegt.

Da Sie den Wahltermin angesprochen haben, Herr Kollege Glaser: Wenn Sie mich mächtiger einschätzen als die ganze Landesregierung, dann danke ich dafür. Aber die Verordnung über den Wahltag muß noch immer die Landesregierung erlassen. Aber es ehrt mich, wenn Sie mich so hoch einschätzen.

Der Streit ist nicht darum gegangen, wann der Wahltermin tatsächlich sein soll, sondern es ist darum gegangen, daß hier nicht das Vehikel der EU-Anpassung dafür verwendet wird, um eine Anlaßgesetzgebung zu machen, um von diesen drei Wochen für die engere Wahl des Bürgermeisters wegzukommen. Sie wissen ganz genau, was die drei Wochen im heurigen Jahr bedeuten würden - vom 5. Oktober an gerechnet: den 26. Oktober.

Daß aber ein Nationalfeiertag, den sich die Politiker selbst gegeben haben, dazu verwendet werden soll, an diesem Tag eine Wahl durchzuführen, möchte ich in Zweifel stellen. Denn wir wissen über die Aktivitäten am 26. Oktober vor allem auch im Burgenland Bescheid, und wissen, wieviele Veranstaltungen an diesem Tag stattfinden. (*Abg. Glaser: Du mußt in der Regierung sein, weil Du es so gut weißt.*)

Schauen Sie, in meiner Gemeinde gibt es keine engere Wahl, denn das wird natürlich selbstverständlich bei der ersten Wahl entschieden und daher trifft mich das nicht besonders. Möglicherweise wird es in anderen Gemeinden nicht ganz so sein.

Ich bin selbstverständlich einverstanden, daß wir diese Frist verkürzen, denn es ist ja nur daran gelegen, ob eine Kandidatur zurückgelegt beziehungsweise zurückgezogen wurde. Wenn wir das vom 16. auf den 9. Tag verkürzen, dann ist das selbstverständlich in Ordnung und soll meiner Meinung nach jetzt auch tatsächlich festgelegt werden.

Sie wissen auch ganz genau, weil Sie das kritisieren, und da muß ich jetzt wieder die Landesregierung in Schutz nehmen, daß der Grund, warum noch nicht verordnet wurde, ein anderer ist. Es gibt nämlich Gemeinden, die jetzt momentan die Trennung vor sich haben. Das war der Grund, warum dieser Tag eigentlich noch nicht festgelegt wurde. Das sollten Sie aber als Klubob-

mann auch wissen, Herr Kollege Glaser. Ich nehme an, daß der Gemeindereferent Sie darüber auch aufgeklärt hat. Versuchen Sie nicht, das beim Prior abzuladen, das funktioniert nicht, Herr Kollege. (*Abg. Glaser: Das paßt aber wunderbar.*)

Der Übergang - Sie haben das auch dargelegt - des Wahlrechtes bei der Wahl des Vizebürgermeisters an den Gemeinderat ist jetzt, glaube ich, auch sehr praktikabel geregelt und soll auch in der Form stattfinden. Wenn sich der Kollege Karassowitsch darüber mokiert, daß es in den Gemeinden die Möglichkeit gibt, ob es einen oder zwei Vizebürgermeister gibt, dann muß ich sagen: Herr Kollege Karassowitsch, es gibt noch immer die Gemeindeautonomie. Überlassen wir diese Möglichkeit, die wir als Gesetzgeber offenlassen, den Gemeinden, wie sie das handhaben. Versuchen Sie nicht alles zu reglementieren. Vielleicht schlagen Sie das nächste Mal auch vor, um sehr demokratisch vorgehen zu können, Herr Kollege, die Direktwahl des Bürgermeisters. Irgend etwas wird Ihnen dann schon einfallen. (*Abg. Karassowitsch: Du hättest aufpassen sollen. Du tratscht immer.*)

Ich möchte zu diesem Antrag, der spät gekommen ist, das hat der Kollege Glaser bereits angeschnitten, sagen: Diesen Antrag haben wir tatsächlich erst bei der Ausschusssitzung bekommen und nicht vorher. (*Abg. Nicka: 48 Stunden vorher, wie vereinbart. - Abg. Karassowitsch: 48 Stunden vorher.*) Herr Kollege Nicka, Sie können von mir nicht verlangen, daß ich 48 Stunden vorher ins Landhaus komme und schaue, ob Sie etwas eingebracht haben. Also das... (*Abg. Nicka: Nein, das kann ich von Ihnen nicht verlangen, da haben Sie recht, daß ich das von Ihnen nicht verlangen kann.*) Abgesehen davon: Hätten Sie in der geltenden Gemeindewahlordnung nachgesehen, dann wären Sie draufgekommen, daß es nicht der allgemein gültige Wahltag gewesen wäre nach Ihrer Formulierung, sondern daß sich hier verschiedene Möglichkeiten eröffnet hätten. Es hätte sein können, daß nämlich jemand drei Tage vor dieser Dreimonatsfrist zurücklegt. Dann kann der Wahltag eine Woche vor den allgemeinen Wahlen sein, zwei Wochen vor den allgemeinen Wahlen und auch umgekehrt, nämlich eine Woche nach der allgemeinen Wahl oder 14 Tage nach der allgemeinen Wahl. Sie müssen sich nämlich den Fristenlauf ganz genau ansehen. Es gibt feststehende Fristen, die eingehalten werden müssen. Daher, entschuldigen Sie, wenn ich das sage, ist dieser Antrag alles andere als gescheit. Aber Sie haben damit immerhin bewiesen, daß Sie eine Idee gehabt haben.

Nur eines haben Sie wieder bewiesen: Sie haben unter Beweis gestellt, daß Sie eine sehr "fleißige" Partei sind. Sie haben wieder einmal einen Antrag eingebracht, der unbrauchbar ist. Sie haben allerdings nicht nur die Papierindustrie unterstützt, überhaupt keine Frage, sondern natürlich den Müllberg auch wieder erhöht, denn dieses Papier ist unbrauchbar. (*Abg. Karassowitsch: Nur wenn man nicht will.*)

Aber wie gesagt, Sie haben eine Idee gehabt, das ist immerhin lobenswert. Nur eines: Über Ideen kann man natürlich auch streiten. Ein sehr gescheiter Mensch hat

Resetar

einmal gesagt: "Die menschliche Dummheit besteht nicht darin, daß man keine Ideen hat, sondern daß man dumme Ideen hat." Ich gratuliere Ihnen, denn Sie haben wieder einmal bewiesen, daß Sie diesem Satz gefolgt sind. (Abg. Ing. Wa 9 ne r: Ha! Ha! Ha!)

Wir von unserer Seite wissen - und ich habe es einleitend bereits gesagt -, daß gewisse Gesetze von Zeit zu Zeit angepaßt werden müssen. Wir tun das heute mit der Novelle zur Gemeindevahlordnung. Daher wird meine Fraktion dieser Vorlage die Zustimmung erteilen. (Beifall bei der SPÖ - Abg. Ing. Wa 9 ne r: So ein Primitivling.)

Zweiter Präsident **Sipötz**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Resetar das Wort.

Abgeordneter **Resetar** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Novellen zur Burgenländischen Gemeindeordnung, Gemeindevahlordnung, zum Eisenstädter und Ruster Stadtrecht, die wir heute hier diskutieren und, so hoffe ich auch, Herr Kollege Karassowitsch, auch einstimmig beschließen werden, sind nicht nur wichtig für die Arbeit in unseren Gemeinden, sondern darüber hinaus auch für das Klima in den Ortschaften.

Es ist ja heute schon sehr vieles angeschnitten und diskutiert worden. Einige Punkte, die wir heute hier beschließen werden, tragen sicherlich auch zum Abbau der Bürokratie bei. Mir ist auch bewußt, daß einige Änderungen von Paragraphen nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch darüber hinaus in den Gemeinden zu Diskussionen geführt haben. Das Lebendige in einer Demokratie, in unserem Staat, in unserem Land Burgenland, ist, daß es eine Vielzahl von Meinungen gibt und daß sich aber immer wieder ein Kompromiß findet, mit dem die Mehrheit der Bevölkerung einverstanden ist.

Wenn man sich die 15 Änderungspunkte der Gemeindeordnung anschaut, dann könnte man natürlich einiges hinzunehmen. Änderungen sollten aber nur dann vorgenommen werden, wenn sie vorher hier ausdiskutiert wurden, wenn sie vorher vor allem in der Öffentlichkeit diskutiert wurden und nicht womöglich über die Köpfe der Bürger hinwegentscheiden.

Herr Kollege Karassowitsch, weil Sie den Punkt "Allfälliges" angeschnitten haben. Dieser Punkt ist sicherlich diskussionswürdig, darüber brauchen wir gar nicht diskutieren. Nur sollte man wirklich auch mit den zuständigen Städten Rust und Eisenstadt darüber diskutieren. (Abg. Karassowitsch: Habe ich gemacht.) Sie haben es getan, wir nicht. Darum werden wir das sicherlich in den nächsten Monaten tun. Vielleicht kann man dann auch bei der nächsten Novelle darüber beraten. Tatsache ist, daß man hier demokratisch vorgehen soll und nicht über die Köpfe dieser Städte hier Entscheidungen trifft.

Wir haben im Burgenland eine Gemeindeordnung beziehungsweise Gemeindevahlordnung, um die uns einige Länder auch bei uns in Österreich beneiden. Denken

wir nur an das Persönlichkeitswahlrecht, aber auch an viele andere Punkte, wo die Bürger in den Ortschaften mitreden und auch mitentscheiden können.

Bei der letzten Novelle im November 1995 wurde der Beschluß gefaßt, daß die EU-Bürger bei Kommunalwahlen, sprich Gemeinderatswahlen, mitreden dürfen. Persönlich freue ich mich über die heutige Änderung des ~ 17 Abs. 4, wonach den EU-Bürgern die Möglichkeit geboten wird, in unseren Gemeinden, wenn sie bei uns wohnhaft sind, das aktive Wahlrecht bei der Bürgermeisterwahl ausüben zu können. Wir erfüllen damit die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994, die besagt, daß Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaates sind oder nicht, dort ihr aktives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen ausüben können wie Staatsangehörige.

Bisher war dies nicht möglich, weil zunächst das Bundesverfassungsgesetz geändert werden mußte. Die Novelle liegt nun seit 30. November 1996 vor. Ich begrüße wirklich die Regelung für die zirka 1.300 EU-Bürger - es werden immer mehr -, die bei uns im Burgenland wohnhaft und seßhaft sind. Sie finden nun die gleichen Chancen vor wie unsere Leute, die in den EU-Staaten beschäftigt und wohnhaft sind.

Erfreulich ist auch - das sehe ich auch als praktizierender Bürgermeister -, daß in Zukunft Gemeindebedienstete ermächtigt werden können, Schriftstücke, die kein Rechtsgeschäft zum Inhalt haben, für den Bürgermeister zu unterfertigen.

Wir alle kennen dies auch aus der Praxis, daß der Bürgermeister nicht immer erreichbar ist. Vor allem im Südburgenland gibt es einige Berufskollegen, die nicht immer daheim sind, die ihren Beruf im Ausland oder in einem anderen Bundesland ausüben. Ich nenne hier meinen ehemaligen Kollegen von Unterwart, Seper, und auch meinen Freund, den Bürgermeister von Weiden bei Rechnitz, Omasits.

Gerade in der heutigen Zeit braucht man des öfteren dringend Schriftstücke, um Erledigungen vorzunehmen. Dadurch wird den Bürgern in den Gemeinden ein viel besseres und vor allem schnelleres Service angeboten als in der Vergangenheit. Ich sehe dies auch als einen Schritt zum Abbau der Bürokratie, was auch besonders zu begrüßen ist. Ich bin überzeugt, daß diese Änderung auch bei den Bürgern gut ankommen wird. (Beifall bei der ÖVP)

Eine wesentliche Änderung für mich ist vor allem die Auflösung des Gemeinderates laut ~ 86 durch die Regierung. Dieser Paragraph hat vor allem im letzten Jahr im Burgenland ebenfalls zu vielen Diskussionen geführt. Es kann einfach nicht so sein, das ist heute bereits angeklungen, daß Gemeinderäte in der Opposition, wenn es bei Abstimmungen nicht nach ihren Vorstellungen geht, wie dies auch leider Gottes bei uns im Burgenland der Fall gewesen ist, einfach nicht mehr zu Sitzungen gehen, das heißt, Mandate zurücklegen und dadurch womöglich

Nießl

eine Neuwahl erzwingen. Das ist für mich persönlich demokratieschädigend und darum ist es auch wichtig, daß die Auflösung des Gemeinderates erst dann erfolgen kann, wenn die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates unter die Hälfte der sich aus 9 15 Abs. 1 ergebenden Zahl sinkt. Dieser Punkt entspricht ganz dem demokratischen Willen der Bevölkerung, davon bin ich überzeugt.

Lassen Sie mir, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Schluß noch einen Gedanken zum 9 17 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung vorbringen, der doch sehr viel diskutiert wurde, zumindest in den letzten beiden Jahren. Die jetzige Änderung ermöglicht es, auch im Burgenland in zwei Ortschaften an Kommunalwahlen teilzunehmen, wenn man zwei von vier vorgegebenen Kriterien zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse macht.

Aus der Praxis der letzten Gemeinderatswahl, die bei uns im letzten Jahr stattgefunden haben, und ich habe selbst eine Gemeinderatswahl hinter mir, wissen wir alle, daß hier leider Gottes bei diesem Paragraphen nicht immer fair vorgegangen wurde. In einigen Ortschaften hat man im letzten Jahr gesehen, daß plötzlich in der Wähler-evidenzliste Namen von Leuten aufschienen und diese daher wählen durften, obwohl sie nur zweimal im Jahr in der Gemeinde bei Veranstaltungen zu sehen waren und ansonsten mit der Bevölkerung oder überhaupt mit der Gemeinde wenig zu tun hatten und somit die Punkte der vorgegebenen Kriterien nicht oder nur unzulänglich erfüllt haben.

Hier appelliere ich vor allem an die Gemeindewahlbehörde, als auch an die Bezirkshauptmannschaften für mehr Korrektheit. In der Gemeindewahlordnung im 9 17 Abs. 2 ist klar definiert, daß der Mittelpunkt - und ich betone dieses Wort - der wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse gegeben sein muß. Ich fürchte, daß in sehr vielen Gemeinden das Wort Mittelpunkt nicht sehr ernst genommen wird.

Persönlich stehe ich zu dieser Paragraphenänderung, obwohl in den Ortschaften viele anderer Meinung sind. Es sollen vor allem auch unsere Studenten, die in Wien und Graz studieren, aber auch alle Beschäftigten, die in einer Großstadt beziehungsweise außerhalb ihres Ortes auch im Burgenland ihrer Arbeit nachgehen, die Möglichkeit haben, hier an den Kommunalwahlen aktiv und auch passiv teilnehmen zu können. Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß hier für viele Burgenländer eine gute Lösung gefunden wurde.

Darum werden wir auch seitens unserer Fraktion den Gesetzesvorlagen die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Zweiter Präsident **Sipötz**: Zu Wort gemeldet ist Herr Landtagsabgeordneter Nießl.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Nießl** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte vielleicht einleitend auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Karassowitsch eingehen und habe mir einige Punkte notiert, die mir aufgefallen sind.

Zunächst die Regelung, die auch einige Gemeinden mit zwei Vizebürgermeister trifft. Ich glaube, es ist nicht entscheidend, ob eine Gemeinde einen oder zwei Vizebürgermeister hat, sondern es ist entscheidend, was dieser zweite Vizebürgermeister tatsächlich leistet, welches Ressort er hat, welche Verantwortung er für die Gemeinde übernimmt. Im übrigen ist das ja kein zusätzliches Vorstandsmitglied, denn die Gemeindeordnung regelt ganz eindeutig die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Aus dem Kreis des Vorstandes ist der zweite Vizebürgermeister zu wählen. Es gibt sehr viele zweite Vizebürgermeister, die für die Gemeinden ausgezeichnete Arbeit leisten, die aktiv sind und nicht nur destruktive Kritik und Arbeit in den Gemeinden leisten.

Das nächste ist der Beginn der Seefestspiele in Mörbisch. Als Ruster werden Sie auch bei den Seefestspielen anwesend sein und wissen, daß gerade das Ambiente - die Atmosphäre, die Beleuchtung - ein wesentlicher Faktor der Seefestspiele in Mörbisch ist, daß man dieses Ambiente ganz einfach braucht, damit es für die Gäste, für die Ferienurlauber auch ein Erlebnis wird. Dazu gehört eben, *(Abg. Karassowitsch: Das ist kein Kriterium.)* daß diese Seebühne bei Dunkelheit eine entsprechende Wirkung zeigt. *(Abg. Karassowitsch: Das kann man alles gestalten.)*

Auch zum Bürgermeisterwechsel ein Wort. Wie kann ein Bürgermeisterwechsel mißbräuchlich sein - und das Wort mißbräuchlich haben Sie verwendet -, wenn sich die Gemeinde an der Gemeindeordnung orientiert, wo vom Gesetz her dieser Wechsel vorgesehen ist. Wenn man sich nach den Buchstaben des Gesetzes hält, dann kann das meiner Meinung nach nicht mißbräuchlich sein. Das ist Ihre Definition und sicherlich nicht unsere.

Zu den Gemeinden. Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Gemeinden ist heute größer denn je und es liegt sicherlich im allgemeinen Interesse, sie in ihrer Funktion als größter öffentlicher Investor und Arbeitsplatzsicherer zu erhalten und zu stärken. Allein aus den außerordentlichen Haushalten fließen jährlich zirka 48 Milliarden Schilling überwiegend in die heimische Wirtschaft. Der Großteil wird für den Umweltschutz, für die Wasserver- und Wasserentsorgung ausgegeben. Allein in diesen Bereichen sind es über 13 Milliarden Schilling im Jahr. Aber auch die Erhaltung, der Ausbau der Infrastruktur, wie der Straßen, der Kindergärten, der Schulen, geben tausenden Menschen Arbeit.

Mit ihren gewaltigen Ausgaben bringen die Gemeinden die Infrastruktur immer wieder auf einen modernen, zeitgemäßen Stand, schaffen damit Lebensqualität für die Menschen und lösen damit indirekt weitere wirtschaftliche Impulse mit positiven Effekten auf dem Arbeitsmarkt aus. Das gilt vor allem aber nicht nur für den Fremdenverkehr, der nach wie vor einer unserer wichtigsten Wirtschaftszweige darstellt.

Schließlich sind die Gemeinden nicht zu unterschätzende Arbeitgeber. Österreichweit werden zirka 80.000 Menschen beschäftigt, da ist Wien ausgenommen, und das sind 80.000 zukunftssichere und qualifizierte Arbeits-

Nießl

plätze. Die Arbeit der Bürgermeister und Gemeinderäte ist damit immer unmittelbar und konkret mit den Anliegen, Problemen und Wünschen der Bevölkerung konfrontiert. Das macht auch die Gemeindepolitik spannend und auch zu einer großen Herausforderung.

Die Kommunalpolitik muß sich aber auch den ständig neuen gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Veränderungen anpassen und darauf reagieren. Bereits im Jahr 1991 wurde die neue Gemeindegewahlordnung erarbeitet und einer Bürgerbegutachtung unterzogen. Verschiedene Anregungen, die im Zuge der Bürgerbegutachtung gekommen sind, wurden auch - soweit das möglich war - in die neue Gemeindegewahlordnung aufgenommen.

1992 wurde auch die neue Gemeindeordnung beschlossen und damit die rechtliche Stellung zwischen dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand und den Gemeinderäten neu geordnet. Die Stellung des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes wurde damals sehr stark aufgewertet. Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand bekamen mehr Kompetenz und damit natürlich auch mehr Verantwortung. Seit dieser Zeit hat der Bürgermeister die Möglichkeit, Gemeindebedienstete für ein halbes Jahr aufzunehmen. Der Gemeindevorstand kann das bis zu einem Jahr machen. Der Bürgermeister kann bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent des ordentlichen Gemeindevoranschlags Aufträge und Lieferungen vergeben, der Gemeindevorstand kann ein Prozent an Arbeitsvergaben und Lieferungen beschließen.

1992 wurde durch die neue Gemeindeordnung die Abhaltung einer Gemeindeversammlung vorgeschrieben und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Durchführung von Volksbefragungen. Das war 1992 notwendig, damit die Gemeinden als moderne Dienstleistungsbetriebe geführt werden können, damit die Entscheidungswege verkürzt werden, damit auch effektiver in den Gemeinden gearbeitet werden kann. Es wurde aber nicht nur die Position des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gestärkt, sondern es wurden gleichzeitig auch die Rechte der Opposition aufgewertet.

Nicht nur die praktische Arbeit, sondern auch konkrete Ereignisse in den vergangenen viereinhalb Jahren haben gezeigt, daß die Gemeindeordnung auch in einigen Punkten novelliert werden muß. Da die Demokratie etwas Lebendiges ist, müssen auch die für die Gemeinden relevanten Gesetze geändert und angepaßt werden.

Ich möchte jetzt einige Punkte der Gemeindeordnung herausstreichen, die mir wichtig erscheinen und von meinen Vorrednern noch nicht eingehend erläutert wurden.

Neu ist der 9 80 Abs. 2. Dieser Paragraph besagt, daß Leasingverträge, die eine unbewegliche Sache zum Gegenstand haben, aufsichtsbehördlich genehmigt werden müssen. Es war ja bisher so, daß eine Gemeinde ein Millionenprojekt abwickeln konnte, das Ganze über Leasing finanziert hat und es überhaupt nicht aufsichtsbehördlich genehmigt werden mußte. Das hatte auch zur Folge, daß im Schuldenstand der Gemeinde dieses Projekt nicht aufgeschienen ist. Man hat im Voranschlag und

im Rechnungsabschluß nur die jeweiligen Leasingraten eines Jahres ersehen können. Jetzt soll es so sein, daß auch Leasingverträge aufsichtsbehördlich genehmigt werden müssen. Denn wenn eine andere Gemeinde das gleiche Projekt mit einem Kredit finanziert hat, es aufsichtsbehördlich auch genehmigt hat, dann war das im Schuldenstand der Gemeinde drinnen und hat ganz einfach zu einer Verzerrung der Finanzstatistik von einzelnen Gemeinden geführt: Gemeinden, die leasingfinanziert haben und andere Gemeinden, die kassenfinanziert haben.

Finanzgutachten haben bestätigt, daß die Leasingfinanzierung nicht immer die kostengünstigste Finanzierung ist. Durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung soll sichergestellt werden, daß die Gemeinden in der Folge keinen finanziellen Schaden erleiden. Das ist meiner Meinung nach ein wichtiger Punkt, damit es Gleichheit zwischen den Gemeinden bezüglich der Finanzstatistik und auch einen Vergleich der Finanzierungsarten in Zukunft gibt. Es wird auch in Zukunft nicht möglich sein, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu umgehen.

Es wurde bereits von meinen Vorrednern erwähnt, daß das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat jetzt auch allen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zugestanden wird, die in die jeweilige Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind. Vielleicht noch einen Punkt. Die Mitglieder der Ausschüsse wurden in der Vergangenheit vom Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das entspricht nicht unserem Demokratieverständnis. Jetzt sollen die Ausschußmitglieder von der jeweiligen Fraktion gewählt werden können, sodaß die Zusammensetzung der Ausschüsse auch den politischen Mandatsverhältnissen im Gemeinderat entspricht.

In den vergangenen Jahren ist auch der Fall eingetreten, daß durch die Zurücklegung der Mandate von Gemeinderatsmitgliedern und Ablehnung der Berufung auf die freigewordenen Mandate durch die Ersatzmitglieder der Gemeinderat aufgelöst wurde. Ich stimme meinen Vorrednern zu, daß die Neuregelung des 9 40 Abs. 1 positiv ist und der Gemeinderat erst dann aufgelöst wird, wenn die Gemeinderatsmitglieder unter die Hälfte der sich aus 9 15 Abs. 1 ergebenden Zahl sinkt. Es wird ja in Zukunft auch kein Regierungskommissär mehr eingesetzt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinderates im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters im Amt.

Durch diese Neuregelung soll die vorzeitige Auflösung des Gemeinderates erschwert werden, es soll die Kontinuität der Gemeindegewahl gegeben sein und Blockaden dieser Gemeindegewahl auch erschwert werden. Parteipolitisches Taktieren wird dadurch erschwert.

Ausgedehnt wird das gesetzliche Verbot geheimer Abstimmungen im Gemeinderat auf Gegenstände, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben. Neu geregelt werden die Befangenheitsgründe und die Approbationsbefugnis. Mit der vorliegenden Neuregelung sollen die Gemeinden auch ermächtigt werden, ein zivilrechtliches Entgelt für die Sondernutzung des öffentlichen Gutes einzuheben.

Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellaszitz

Abschließend: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ebenfalls nach dem Verhältniswahlprinzip zu wählen, wobei jede Partei mindestens eine Stelle besetzen muß. Während Ausschüsse gem. § 34 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen waren, fehlt eine solche Regelung für den Prüfungsausschuß. Diese neue Regelung wertet kleine Fraktionen im Gemeinderat auf und sichert der Opposition eine größere Kontrollmöglichkeit.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnungsnovelle 1997 nicht im Widerspruch zu den EU-Regelungen steht, insbesondere soll damit die EU-Richtlinie umgesetzt werden.

Weiters wird die Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Genehmigungspflicht von Leasingverträgen verbessert, die Wahl der Ausschußmitglieder demokratischer, der Bürgermeister durch die Approbationsbefugnis entlastet und den Gemeinden die Möglichkeit geboten, ein zivilrechtliches Entgelt für die Sondernutzung des öffentlichen Gutes einzuheben.

Wir betrachten diese Änderungen als Weiterentwicklung der Demokratie und werden daher dem vorliegenden Entwurf zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Zweiter Präsident **Sipötz**: Zu Wort gemeldet ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Jellaszitz.

Bitte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Ing. Jellaszitz**: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich als Gemeindefereent einige Anmerkungen zu der heutigen Novelle machen. Eine Gemeindefereordnung ist in erster Linie natürlich ein Kompaß für eine moderne und zeitgemäße Handhabung der kommunalen Demokratie. Daß hier laufend Anpassungen notwendig sind, ist klar. Diese Weiterentwicklung - denke ich - in der Wohnsitzregelung, im Wahlrecht für EU-Bürger oder bei der Bürgermeisterwahl war überfällig. Ich glaube, daß wir damit den Gemeinden und den Bürgermeistern ein gutes Instrument in die Hand geben, um auch ordnungsgemäß die Wahlen abwickeln zu können.

Diese Änderungen, die Sie beschließen werden, sind - wie ich glaube - auch praxistgerecht und zeitgemäß. Vor allen Dingen, und dafür möchte ich mich namens der Gemeindeabteilung bedanken, wird es auch eine Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit aufsichtsbehördlichen Regelungen und Genehmigungen ermöglichen. Das ist, glaube ich, in Zeiten der bürgernahen Verwaltung sehr wichtig.

Nun einige Anmerkungen. Einige Abgeordnete sind in ihren Reden bereits darauf eingegangen, ich möchte das präzisieren und vor allen Dingen den Gemeinden ein Kompliment machen, denn in den letzten 30, 40, 50 Jahren haben in erster Linie die Gemeinden das aus dem Burgenland gemacht, worauf wir heute stolz sind. Aus Gemeinden, in denen es nicht befestigte Wege gab, sind

heute gut befahrbare Ortsgebiete geworden. Wir haben heute Gemeinden mit einer unwahrscheinlich hohen Lebensqualität für die Bürger. Es sind zig Milliarden Schilling investiert worden. Ich denke hier an die Steigerung der Lebensqualität im Zusammenhang mit der Umweltpolitik, wie zum Beispiel die Errichtung von Kanalisationsanlagen, aber auch die Ver- und Entsorgung im Bereich der Müllbeseitigung. Weiters denke ich auch im Bereich der Freizeitgestaltung an die vielen Sportanlagen, die Gemeinden waren hier überall federführend. Oder auch im Bereich der Tourismuswirtschaft. Es wurde bereits einiges angesprochen.

Nicht zuletzt, meine Damen und Herren, wurde richtig festgehalten, wie wichtig die Gemeinden als Investoren für die Wirtschaft sind, besonders für die burgenländische Wirtschaft, und natürlich darüber hinaus auch als Arbeitgeber. Österreichweit beschäftigen die Gemeinden über 100.000 Menschen. Allein im Burgenland sind das über 2.400 Arbeitsplätze, die von den Gemeinden gesichert werden. Ich glaube, das kann man gar nicht hoch genug schätzen.

Lassen Sie mich aber auch ein ernstes Wort sagen. Aus den vielen Begegnungen mit Bürgermeistern und Kommunalpolitikern glaube ich sagen zu können, daß wir jetzt auch eine Phase der Entlastungen für die Gemeinden, eine Atempause nach diesen stürmischen Jahren der Investitionen, brauchen. Wir registrieren jährlich etwa eine Milliarde Schilling zusätzliche Verschuldung für die Gemeinden. Daher denke ich, daß wir als Gesetzgeber, als Regierung, jetzt etwas vorsichtig sein sollten mit zukünftigen Belastungen und daß wir die Eindämmung von Belastungen an die vorderste Stelle reihen sollten. Ich möchte hier in Erinnerung rufen, daß die Gemeinden nicht nur die direkten Belastungen durch Investitionen - Errichtung von Infrastruktur - zu tragen haben, sondern natürlich auch durch verschiedene Transferzahlungen, die allein im Schulbereich oft bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehen.

Ich denke, wir sollten uns auch bemühen, im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich dafür zu sorgen, daß wir im besonderen Maße für die Kleinstgemeinden eine finanzielle Absicherung schaffen. Ich begrüße daher die Vereinbarung, die die Bundesregierung mit dem Städte- und Gemeindebund getroffen hat, daß über den Konsultationsmechanismus das Mitspracherecht, gerade im Hinblick auf die Eingrenzung zukünftiger Belastungen, enorm gestärkt wurde.

Nicht zuletzt macht uns natürlich die Einhaltung der Maastricht-Kriterien zu schaffen. Die burgenländischen Gemeinden sind hier - muß ich sagen - sehr gut unterwegs. Ich glaube, nach den bisherigen Zwischenergebnissen werden wir auch diese Kriterien erfüllen. Das ist, wie ich denke, auch ein gutes Zeugnis für die burgenländischen Gemeinden.

Zusammenfassend, meine Damen und Herren: In dieser Umbruchphase einer sehr stürmischen und dramatischen Veränderung der gesamten europäischen Wirtschaft aber auch der Gesellschaft, haben natürlich die

Präsident

Gemeinden die erste Andockfunktion für den Bürger und sind natürlich im besonderen Maße auch gefordert, Wohlstand und Demokratie in der kleinsten Zelle unseres Staatswesens zu sichern.

Ich möchte mich daher bei Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, recht herzlich bedanken, daß Sie bereit sind, uns als Regierung das Instrument in die Hand zu geben, um für eine zeitgemäße, demokratische Abwicklung der Wahlen zu sorgen. Ich möchte mich auch bei den Bürgermeistern, bei den Kommunalpolitikern und bei meinen Mitarbeitern in der Gemeindeabteilung bedanken, daß wir beispielhaft und zum Nutzen beziehungsweise zum Vorteil unserer Bürger diese Arbeit erledigen können. *(Beifall bei der ÖVP und der Abg. Dr. Moser und Gertrude Spieß)*

Zweiter Präsident **Sipötz**: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. Landtagsabgeordneter Thomas ist Berichterstatter zu allen vier Tagesordnungspunkten. Bitte Herr Abgeordneter. *(Abg. Thomas: Ich verzichte!)*

Landtagsabgeordneter Thomas verzichtet zu allen vier Tagesordnungspunkten auf das Schlußwort, wir kommen daher zur gesonderten Abstimmung über die vier Tagesordnungspunkte.

Ich lasse zuerst über den 2. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 104, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997), Zahl 17 - 72, Beilage 118.

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung in zweiter Lesung mehrheitlich und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadt-

rechtsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung mehrheitlich und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Ich lasse nun über den 3. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 105, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997), Zahl 17 - 73, Beilage 119.

Da es sich auch bei dieser Vorlage um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung in zweiter Lesung mehrheitlich und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung mehrheitlich und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über den 4. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, Beilage 106, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungs-Novelle 1997), Zahl 17 - 74, Beilage 120.

Da es sich bei dieser Vorlage ebenfalls um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Präsident

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung in zweiter Lesung mehrheitlich und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Landesverfassungsgesetzentwurf in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung auch in dritter Lesung mehrheitlich und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Ich lasse nun über den 5. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 107, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1997), Zahl 17 - 75, Beilage 121.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.-

Der Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1997), ist somit in der vorliegenden Fassung in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 1997), wird somit auch in dritter Lesung mehrheitlich angenommen.